

Satzung

der Ortsgemeinde Dreisbach

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Geltungsbereich für das Bebauungsplangebiet "Dreisbach-Ost"

vom ... **26. Sep. 1995**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I 1986 S. 2253) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreisbach am **21. Sep. 1995** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Dreisbach in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung und Vorbereitung der Aufstellung des Bebauungsplanes einschl. der damit verbundenen Ortsrandgestaltung.

§ 2

Der Geltungsbereich liegt in den Fluren 3, 4 und 6. Er wird umgrenzt im Norden von der Kapellenstraße (K 65), im Osten von den Wirtschaftswegen Flurstück-Nr. 74 in Flur 3 und Flurstück Nr. 57 in Flur 6, im Süden von dem Wachtweg und im Westen von der Hauptstraße (L 294). Die von der Veränderung betroffenen Grundstücke sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

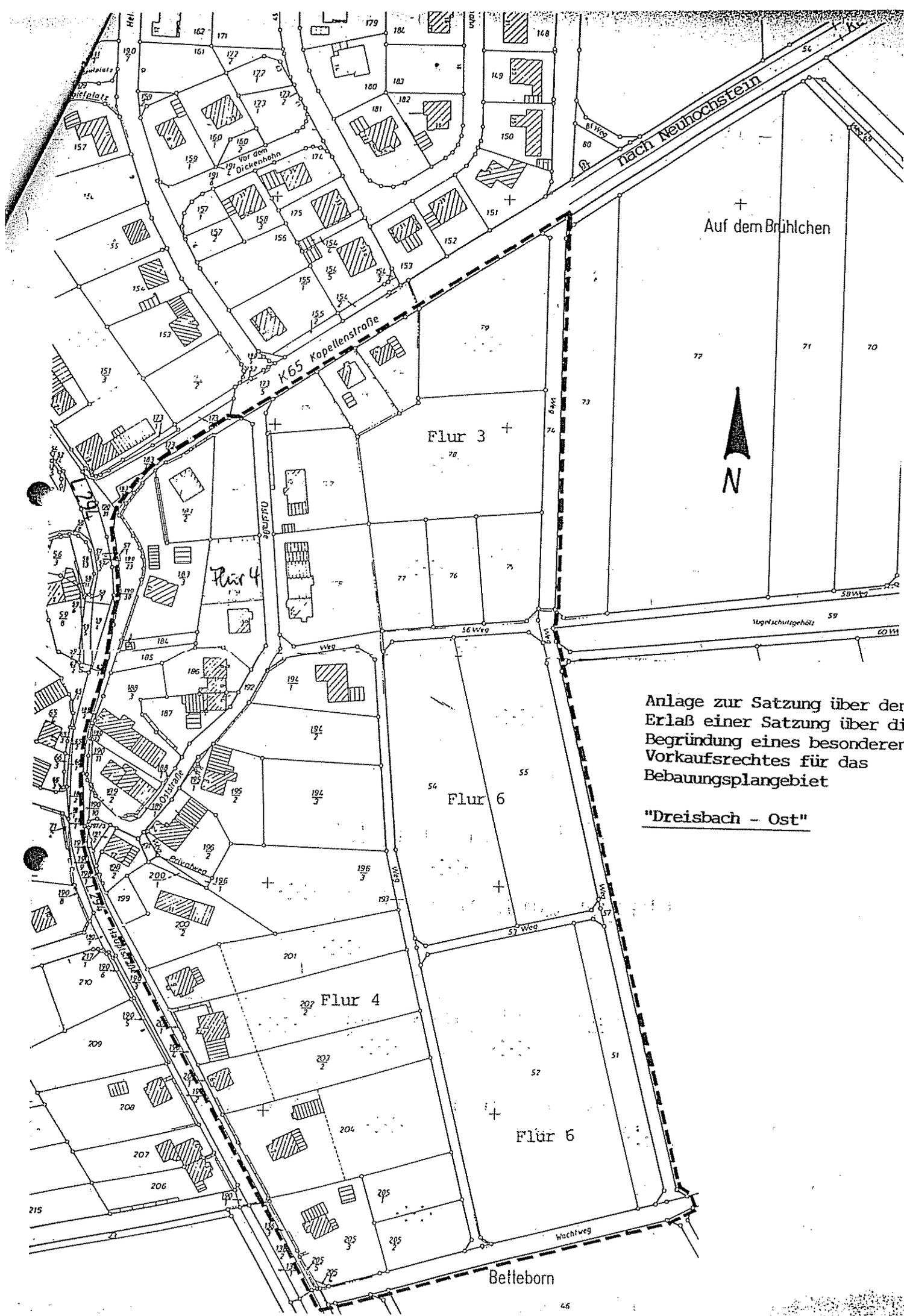
§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dreisbach, den *26. 09. 95*

i. V. Preth, 1. Beigeordneter
Wagner
Ortsbürgermeister





Anlage zur Satzung über den
 Erlaß einer Satzung über die
 Begründung eines besonderen
 Vorkaufsrechtes für das
 Bebauungsplangebiet

"Dreisbach - Ost"